

§ 16f SGB II Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und

2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Inhalt

1. Allgemeines

2. Verhältnis zu anderen Leistungen

3. Voraussetzungen

3.1 Verweis auf Interne Arbeitshinweise zu § 44 SGB III

3.2 Beschaffung/ Reparatur von PKW/ Roller/ Fahrrad

3.3 Kosten zur Erlangung des Führerscheines (Klasse B, BE)

4. Verfahren

4.1 Antragsstellung

4.2 Erfassung im FMG2

4.3 Auszahlung

Randzeichen

- Rz 16f.1 Allgemeines
- Rz 16f.2 Verhältnis zu § 44 SGB III
- Rz 16f.3 Verhältnis zu § 11b SGB II
- Rz 16f.4 Verweis auf Arbeitshinweise zu § 44 SGB III
- Rz 16f.5 PKW/ Roller/ Fahrrad
- Rz 16f.6 Rückforderung PKW-Förderung bei Kündigung
- Rz 16f.7 Führerschein
- Rz 16f.8 Begrenzung der Wiederholungsprüfungen
- Rz 16f.9 Widerruf Führerscheinförderung bei Kündigung
- Rz 16f.10 MPU
- Rz 16f.11 Antragstellung
- Rz 16f.12 Erfassung im FMG2
- Rz 16f.13 Auszahlung

Paragraph:	§ 16 f SGB II – Freie Förderung: Fassung ab 01.04.2012
Quellen:	Fachliche Hinweise zu SGB II der BA „Freie Förderung“ Gemeinsame der Erklärung des BMAS und der Länder (Okt. 2012) Instrumentenreform SGB II – Hinweise zu praktischen Umsetzung (MAIS 2012) Interne Arbeitshinweise des Kreises Kleve zu § 44 SGB III
Änderungen:	Änderungen zu Stand 01.07.2015: <ul style="list-style-type: none"> - Rz. 16f.8 Änderung der Vorgabe der Begrenzung auf 2 Wiederholungsprüfungen hin zu einer Option - Rz. 16f.10 Klarstellung zur Ermessensentscheidung zur MPU

1 Allgemeines

Die Freie Förderung bietet die Möglichkeit die im SGB II und SGB III geregelten Eingliederungsleistungen zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen und dürfen die gesetzlichen Leistungen nicht umgehen oder aufstocken.

Rz: 16f.1
Allgemeines

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 16 f SGB II finden entsprechend Anwendung. Ebenso sind die Gemeinsame Erklärung des BMAS und der Länder sowie die Hinweise zur praktischen Umsetzung der Instrumentenreform des MAIS zu beachten.

Im Fragen und Antworten Teil der Gemeinsamen Erklärung zu § 16 f SGB II findet sich unter Frage (g) die Bestätigung, dass durch Leistungen der Freien Förderung die Stabilisierung einer Beschäftigung gefördert werden kann, wenn der Kunde sich trotz Beschäftigung weiterhin im SGB II-Bezug befindet:

„Können nach § 16f SGB II Reparaturkosten, die Neuanschaffung eines PKW oder die Kosten für einen Führerschein gefördert werden bei - erwerbstätigen Leistungsberechtigten - Erwerbstätigen, die nicht (mehr) hilfebedürftig sind?“

Ist eine Beschäftigte / ein Beschäftigter anspruchsberechtigt im Sinne der §§ 7 ff. SGB II stehen für ihn die Leistungen der Freien Förderung zur Verfügung. Die Aufnahme einer (anderen) versicherungspflichtigen Beschäftigung kann auch für erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III unterstützt werden. Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist über den Zeitraum der Beschäftigungsaufnahme hinaus kein Regelungsgegenstand nach dem SGB III. Da spezifische Regelungen auch das SGB II hierfür nicht enthält, kommt die Gewährung von freien Eingliederungsleistungen nach § 16f SGB II in Betracht, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 SGB II die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Dabei ist die Übernahme oder ein Zuschuss zu Reparaturkosten für das Kfz des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Kosten für einen Führerschein oder die Förderung der Neuanschaffung eines PKW - ggf. auch als Darlehen - denkbar. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die Leistungsgewährung muss insbesondere im konkreten Fall erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind nachvollziehbar zu

dokumentieren. Für die Förderung einer bestehenden selbständigen Tätigkeit steht grundsätzlich die Regelung des § 16c SGB II zur Verfügung.“

Die folgenden Arbeitshinweise beziehen sich auf die Förderung von PKW und Führerscheinen zur Stabilisierung einer Beschäftigung. Sie bilden somit nur einen Teilbereich der Freien Förderung ab.

2 Verhältnis zu anderen Leistungen

§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III (Vermittlungsbudget) bietet die Möglichkeit, Zuschüsse für den Erwerb und die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu gewähren. Dieses setzt jedoch die Anbahnung oder Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses voraus.

Rz: 16f.2
Verhältnis zu
§ 44 SGB III

In Fällen, in denen bereits eine Beschäftigung ausgeübt wird und der Verlust dieser Beschäftigung droht, weil z.B. das Fahrzeug defekt ist oder sich eine Änderung des Beschäftigungsortes ergibt und der Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist, ist eine Förderung nach § 44 SGB III nicht möglich.

Nach § 16f SGB II können die Träger die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. In Fällen, in denen das Förderziel nicht die Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung, sondern die Stabilisierung dieser ist, liegt somit eine Erweiterung des bisherigen Eingliederungsinstrumentariums vor. Eine Förderung nach § 16 f SGB II ist somit grundsätzlich möglich.

Hinsichtlich der Geltendmachung von Kosten für den laufenden Betrieb eines Fahrzeuges für die sog. Erwerbsaufstocker gilt die gesetzliche Regelung des § 11b SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3b Alg-VO. Danach sind die Kosten für den laufenden Betrieb durch die Gewährung von Freibeträgen abgegolten. Hierbei kann es sich auch um Anschaffungskosten handeln (auch Leasingraten, etc.). Eine Übernahme von Kosten lässt sich in diesen Fällen daher nicht aus § 16f SGB II ableiten.

Rz: 16f.3
Verhältnis zu
§ 11b SGB II

Sofern eine Anwendung des § 11b SGB II nicht in Frage kommt z.B. weil das Einkommen niedriger ist als die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen (und damit absetzbaren) Ausgaben, kann im Einzelfall eine Förderung nach § 16f SGB II in Betracht kommen. Dabei sind die absetzbaren Ausgaben von der Förderung in Abzug zu bringen. Die Förderung kann auch, im Gegensatz zu § 44 SGB III nicht als Zuschuss, sondern als Darlehen erfolgen.

3 Voraussetzungen

3.1 Verweis auf Interne Arbeitshinweise zu § 44 SGB III

Die Förderung ist immer auf den jeweiligen Einzelfall zu beziehen. Die fehlende Eigenleistungsfähigkeit trotz Beschäftigung ist zu prüfen und zu do-

Rz: 16f.4
Verweis auf Ar-
beitshinweise zu

kumentieren. Des Weiteren sind bei einer Förderung die Reparaturkosten ins Verhältnis zu dem aktuellen Wert des Fahrzeuges zu setzen und ggf. der potenzielle Restwert auf die Förderung anzurechnen. Insofern wird hier auf die Regelungen der ermessenslenkenden Weisungen zu § 44 SGB III (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für den Erwerb/die Reparatur eines Fahrzeuges / für die Erlangung eines Führerscheines) verwiesen. Zu beachten ist, dass bei der Förderung eines Fahrzeuges (Erwerb oder Reparatur) aus der Freien Förderung von der Möglichkeit eines Darlehens Gebrauch gemacht werden soll. Es sind jeweils max. 50 % der Fördersumme als Zuschuss zu gewähren.

§ 44 SGB III

4.3 Beschaffung/ Reparatur von PKW/ Roller/ Fahrrad

Voraussetzung für die Förderung ist ein Arbeitsvertrag, der mindestens auf die folgenden 6 Monate befristet oder unbefristet ist. Ist das Beschäftigungsverhältnis auf weniger als die folgenden 6 Monate befristet, kommt eine Förderung zur Beschaffung eines Fahrzeuges nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht.

Rz. 16f.5
PKW/ Roller/
Fahrrad

Zudem ist ein gültiger Führerschein zum Führen des zu beschaffenden Fahrzeuges (PKW, Roller) vorzulegen.

Die Förderhöchstbeträge orientieren sich an den erforderlichen Fortbewegungsmitteln. Für kürzere Strecken kann die Nutzung eines Rollers oder Fahrrads ausreichend sein. Die folgenden Höchstbeträge dienen als Orientierung:

- Strecke < 5 km → Fahrrad → Förderhöchstbetrag 100 €
- Strecke 5 km - 15 km → Roller → Förderhöchstbetrag 700 €
- Strecke > 15 km → PKW → Förderhöchstbetrag 1.500 €

Ist explizit ein PKW erforderlich (z.B. da in der Beschäftigung Botendienste mit dem eigenen PKW zu erledigen sind oder besondere, dokumentierte Gründe für die PKW Nutzung auch bei einer Strecke < 15 km vorliegen), beträgt der Höchstbetrag entsprechend 1.500 €.

Es ist ausreichend, einen Kostenvoranschlag für die Förderung eines PKWs/ Rollers einzureichen. Vergleichsangebote sind nicht erforderlich. Aus dem Kostenvoranschlag muss ersichtlich sein, dass der Förderhöchstbetrag eingehalten wird und die TÜV-Plakette noch mindestens 9 Monate gültig ist. Wird der Förderhöchstbetrag nicht eingehalten, darf der Kaufpreis nicht höher als die doppelte Fördersumme sein (in diesen Fällen wird Eigenleistungsfähigkeit unterstellt). Übersteigt der Kaufpreis die Fördersumme um 50 % (Bsp. Fördersumme 1.500 €; Kaufpreis höher als 2.250 €) ist zu prüfen, ob der eLb eigenleistungsfähig ist. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich (z.B. mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf).

Als Nachweis über die Mittelverwendung dienen der Kaufvertrag und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 in Kopie.

Bei Reparaturkosten ist darauf zu achten, dass nur die für die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit erforderlichen Reparaturen gefördert werden. Ausschließlich wertsteigernde Reparaturen sind nicht möglich. Es sind mind. 2 Vergleichsangebote verschiedener Werkstätten vorzulegen.

Übersteigen die Reparaturkosten die Höchstbeträge für eine Neuanschaffung, kommt die Förderung eines neuen Fahrzeugs in Betracht. Dabei ist der niedrig geschätzte Restwert des alten Fahrzeugs von der Fördersumme des neuen Fahrzeugs in Abzug zu bringen.

Eine erneute Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten bereits ein Zuschuss zur Anschaffung/ Instandsetzung eines Fahrzeuges aus dem VB gewährt wurde. Der eLb ist darüber zu informieren, dass er aus seinem Regelbedarf und den Einkommensfreibeträgen für mögliche TÜV-Kosten, Reparaturen oder Neuanschaffungen Reserven bilden muss.

Es besteht die Möglichkeit die Förderung eines PKWs/ Rollers bei einer durch den Begünstigten zu vertretenen Kündigung innerhalb der Probezeit durch eine vorherige Auflage in der Bewilligung (§ 32 SGB X) zu widerrufen und die Fördermittel zumindest in Höhe des Restwertes des PKWs/ Rollers (abzüglich von geleisteten Eigenanteilen) zurückzufordern. Durch eine Auflage kann dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben werden. Es muss dem Begünstigten möglich sein, die Auflage zu erfüllen. Eine pauschale Rückforderung innerhalb der Probezeit kommt daher nicht in Betracht, sondern der Begünstigte muss die Kündigung zu vertreten haben. Die Kündigungsgründe sind auch innerhalb der Probezeit zu erfragen. Der Widerruf erfolgt dann gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB X.

Rz. 16f.6
Rückforderung
PKW/Roller-
Förderung bei
Kündigung

4.4 Kosten zur Erlangung des Führerscheins (Klasse B, BE)

Nach § 16 f SGB II kann lediglich die Förderung eines Führerscheins der Klasse B gefördert werden. Der Führerschein für Berufskraftfahrer gilt dagegen als berufliche Weiterbildung und könnte über § 45 SGB III oder §§ 81 ff. SGB III bewilligt werden.

Rz. 16f.7
Führerschein

Zur Förderung des Erwerbs des Führerscheins muss eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass der Führerschein innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (z.B. Probezeit) erlangt werden muss und andernfalls die Beschäftigung nicht weitergeführt werden kann. Der zugrundeliegende Arbeitsvertrag muss mindestens auf die folgenden 6 Monate befristet oder unbefristet sein. Ist das Beschäftigungsverhältnis auf weniger als die folgenden 6 Monate befristet, kommt eine Förderung des Führerscheines nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht. Liegt nur der Arbeitsvertrag vor, jedoch keine Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Führerschein für die Arbeitsaufnahme erforderlich ist, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn eine bisher genutzte ÖPNV-Verbindung zum Arbeitsort nicht mehr besteht, weil sich z.B. die Arbeitszeiten geändert haben oder der Betriebsort verlegt wurde. Bei einer Entfernung zum Arbeitsort von < 15 km, würde allerdings die Erlangung eines Roller-Führerscheines ausreichen.

Bei der Bewilligung des Führerscheins kann die Zahl der Wiederholungsprüfungen auf 2 theoretische Prüfungen und 2 praktische Prüfungen begrenzt werden. Erst wenn die theoretische Prüfung bestanden ist, könnte dann mit den Fahrstunden begonnen werden. Werden mehr als 2 Wiederholungsprüfungen (für Theorie oder Praxis) benötigt, wäre der Fall erneut zu prüfen und zu entscheiden, ob ein erfolgreiches Absolvieren der Prü-

Rz. 16f.8
Begrenzung der
Wiederholungs-
prüfungen

fung überhaupt möglich erscheint.

Dem eLb sind die Bedingungen für die Förderung im Bewilligungsbescheid darzulegen. Zur Förderung des Führerscheins sind mind. 3 Kostenvorschläge vorzulegen. Eine Liste aller Fahrschulen im Kreis Kleve finden Sie in der Anlage 2 zu den Internen Arbeitshinweisen zu § 44 SGB III. Sollten erfahrungsgemäß nur teure Fahrschulen in den Vergleichsangeboten enthalten sein, kann aktiv auf günstige Angebote verwiesen werden oder weitere Angebote eingefordert werden.

Es ist von der Nutzung von Ferienfahrschulen abzusehen. Hier wird ein höherer Fahrstundenpreis erhoben mit der Möglichkeit den Führerschein in kürzester Zeit zu erlangen. Die Erfahrungen zeigen, dass der vorgesehene Zeitrahmen oftmals nicht eingehalten werden kann. Um hier der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden, sollten diese Angebote von vorneherein nicht zugelassen werden.

Es sind maximal 1.500 € förderfähig. Die übersteigenden Kosten sind zur Anreizerhöhung vom eLb als Eigenanteil zu leisten. Der Führerschein ist in einem Zeitraum von maximal 6 Monaten zu absolvieren.

Sollte im Einzelfall eine höhere Kostenerstattung oder ein längerer Förderzeitraum erforderlich sein (z.B. Verzögerung des Führerscheinenerwerbs durch krankheitsbedingten Ausfall, unterdurchschnittliche Auffassungsgabe etc.), ist eine Überschreitung der Förderhöchstbeträge mit Darstellung der besonderen Notwendigkeit möglich.

50 % der Kosten sind als Darlehen zu gewähren. Der Restbetrag kann als Zuschuss gewährt werden.

Es sind die Rechnungen der Fahrschule einzureichen. Nachdem der Führerschein erlangt wurde, ist dieser vorzulegen, um die korrekte Mittelverwendung nachzuweisen.

Es besteht auch hier die Möglichkeit die Förderung eines Führerscheines bei einer durch den Begünstigten zu vertretenen Kündigung innerhalb der Probezeit durch eine vorherige Auflage in der Bewilligung (§ 32 SGB X) zu widerrufen. Durch eine Auflage kann dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben werden. Es muss dem Begünstigten möglich sein, die Auflage zu erfüllen. Der Begünstigte muss somit die Kündigung zu vertreten haben. Die Kündigungsgründe sind auch innerhalb der Probezeit zu erfragen. Der Widerruf erfolgt dann gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB X für die Zukunft, sodass weitere Fahrstunden nicht mehr zu übernehmen sind. Sinnvoll ist diese Möglichkeit insbesondere, wenn bei Beendigung der Beschäftigung erst wenige Theorie- oder Fahrstunden geleistet wurden.

Rz. 16f.9
Widerruf
Führerschein-
Förderung bei
Kündigung

Kosten, die im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerscheins entstehen (MPU = medizinisch psychologische Untersuchung) können unter Berücksichtigung des Einzelfalles bis zu 1.000 € übernommen werden, wenn die Wiedererlangung des Führerscheines zur Stabilisierung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist. Zudem ist zu prüfen, ob die MPU im Zusammenhang mit der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit oder eines Strafverfahrens steht. In diesem Fall ist die Förderung allenfalls eine Ausnahme, da das Fehlverhalten des Antrag-

Rz. 16f.10
MPU

stellers zur Erforderlichkeit der MPU geführt hat und er somit gegen seine Pflichten nach § 2 Abs. 1 SGB II verstoßen hat.

Der eLb hat einen Kostenvoranschlag der Begutachtungsstelle für Kraftfahrreignung mit Angaben zur voraussichtlichen Dauer vorzulegen. Daran ist die Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit zu messen. Die Kostenübernahme einer MPU ist nur im Ausnahmefall möglich. Es sind hohe Anforderungen an die Notwendigkeit der Förderung zu stellen.

4 Verfahren

4.1 Antragsstellung

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbe gründenden Ereignisses beantragt worden sind (siehe §§ 37 SGB II und 324 SGB III). Damit bleibt die Möglichkeit erhalten, das Entstehen unnötiger Kosten ggf. durch Beratung und Einbezug in die EGV zu verhindern. Das leistungs begründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten. Die Antragsstellung ist zu dokumentieren.

Rz. 16f.11
Antragsstellung

Ein verspätet gestellter Antrag wird in der Regel dazu führen, dass die Notwendigkeit der Erstattung der Kosten nicht angenommen werden kann.

Beispiel:

Erst nach dem Beginn der Führerscheinausbildung wird ein Antrag auf Übernahme der angemessenen Kosten gestellt. Eine Bewilligung ist nicht (mehr) möglich.

Im Übrigen gilt als Antrag jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden.

4.2 Erfassung im FMG2

Bei der Erfassung der Förderung im FMG2 sind die in der Maßnahme „Freie Förderung (ohne Projektförderung)“ zur Verfügung stehenden Hilfeartenschlüssel 5111 „Förderung (Kunde)“ und 5114 „Darlehen (Kunde)“ zu verwenden.

Rz. 16f.12
Erfassung im
FMG2

4.3 Auszahlung

Die Leistungen sind grundsätzlich durch Überweisung über den FMG2 an den eLb auszusahlen.

Rz. 16f.13
Auszahlung

Sofern die Auszahlung der Leistungen an einen Dritten zielführender ist, kann dies in Abstimmung mit dem eLb mit einer Abtretungserklärung vereinbart werden. Ein Vordruck des Kreises Kleve findet sich in der Vordruckverwaltung des FMG2.